



# HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2023

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD)  
und Dr. Frank Grobe (AfD) vom 03.04.2023**

**Bekämpfung von Kinderehen in Hessen**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach der Rechtslage, wie sie durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ in das BGB eingeführt worden ist, gilt eine Ehe in Deutschland regelmäßig nur dann als rechtskräftig geschlossen, wenn beide Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung volljährig sind. Ist einer der beiden Ehepartner im Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahren alt, sollte dieser Rechtslage zur Folge – ungeachtet der neuerlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), 1 BvL 7/18 vom 01.02.23 – die Ehe per se unwirksam sein, sog. Nicht-Ehe. Für den Fall, dass ein Ehepartner im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, d.h. zwischen 16 oder 17 Jahren alt ist, unterliegt die Ehe zwar ferner der grundsätzlichen Aufhebbarkeit. Jedoch soll bei Vorliegen von Ausnahme- oder Härtefällen von der Aufhebung der Ehe abgesehen werden. Als derartige Ausnahme- und Härtefälle gelten bspw. eine lebensbedrohliche Erkrankung, eine krankheitsbedingte Suizidabsicht, die Geburt oder die Existenz gemeinsamer Kinder oder der drohende Verlust der Aufenthaltsgenehmigung. In der Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/5159, wurde seitens des Innenministeriums angegeben, dass in den Jahren 2017 bis 2020 31 Verfahren zur Aufhebung sogenannter Kinderehen geführt wurden.

Sollte die Abfrage der Informationen zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage den Beantwortungszeitraum von sechs Wochen überschreiten, erklären wir uns hiermit mit der Überschreitung dieser Frist einverstanden.

### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Zur Einordnung der Gesamtsituation wird ergänzend zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage auf die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/5159, verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Verfahren zur Aufhebung von Ehen mit mindestens einem minderjährigen Ehepartner wurden in Hessen in den Jahren 2021 und 2022 geführt? Bitte auflisten nach Jahren sowie Alter zum Zeitpunkt der Eheschließung und Herkunft der Ehepartner.
- Frage 2. Wie viele der unter Frage 1 genannten Ehen wurden aufgehoben?
- Frage 3. Wie viele der unter Frage 1 genannten Ehen wurden mit welchen Begründungen nicht aufgehoben?
- Frage 4. Durch wen wurden die unter Frage 1 genannten Verfahren eingeleitet?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden unter Beteiligung der Regierungspräsidien als antragstellende Verwaltungsbehörden zwei entsprechende Verfahren geführt. In einem Verfahren wurde der Antrag wegen offensichtlicher Erfolgslosigkeit aufgrund des Eintritts der Volljährigkeit zurückgenommen. Das andere Verfahren ist noch anhängig. Darüber hinaus erfolgt keine automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

Frage 5. Wie viele sog. Kinderehen mit mindestens einem minderjährigen Ehepartner bei Eheschließung sind der Landesregierung bekannt? Bitte auflisten nach Anzahl sowie Alter und Herkunft der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung.

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im Ausländerzentralregister (AZR) zentral erfasst. Dabei enthält das AZR Angaben über die Gesamtzahl an Personen, die in Hessen im Besitz eines Aufenthaltstitels sind. Dem AZR können jedoch keine Angaben über die angefragten personenstandsrechtlichen Verhältnisse entnommen werden, sodass eine Benennung der Anzahl von geschlossenen Kinderehen, bei denen mindestens ein Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung noch minderjährig war, nicht möglich ist. Die Datenhoheit für das AZR liegt im Übrigen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das für weitere Informationen diesbezüglich der zuständige Ansprechpartner wäre.

Frage 6. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um Kinderehen zu verhindern und das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen um- und durchzusetzen?

Bei dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen und den dadurch geänderten gesetzlichen Regelungen handelt es sich um Bundesrecht, das in Hessen von den Familiengerichten und Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten angewendet und umgesetzt wird.

Wiesbaden, 11. Juli 2023

**Peter Beuth**